

## MARKT Bütthard

### Beiblatt zum Genehmigungsschreiben AUFLAGEN

- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren
- Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und –Einmündungen müssen freigehalten werden
- Der vorhandene Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen
- Die Werbeträger werden um Bäume, um Laternenmasten oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen
- Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen
- Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen
- Die Werbeträger müssen spätestens drei Tage nach den Wahlen abgebaut sein